Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 32 (1953)

Heft: 10

Artikel: Die Jesuiten-Debatte im Zürcher Kantonsrat

Autor: Schmid-Ammann, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den ewigen Finanz- und Steuerproblemen. Der Parteitag von Winterthur kann hier eine Wendung bedeuten, denn er stellt die sozialen Forderungen der Arbeiterschaft und des ganzen Volkes in den Vordergrund der Parteitätigkeit. Von der Defensive der letzten Jahre geht er zur Offensive über, zur Offensive gegen die soziale Rückständigkeit und die Reaktion. Das so geschaffene Klima wird ein günstigeres sein. Es hängt aber von der Tätigkeit aller Parteiinstanzen und aller Mitglieder ab, ob der Parteitag wirklich solche Resultate zeitigt. Nicht nur die Politik der Gesamtpartei, sondern auch die Arbeit eines jeden Genossen muß vom Offensivgeist für die Verwirklichung einer fortschrittlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik im Sinn der «Neuen Schweiz» erfüllt werden.

PAUL SCHMID-AMMANN

Die Jesuiten-Debatte im Zürcher Kantonsrat

Als vor hundert Jahren die konservative Regierung des eidgenössischen Vorortes Luzern die Jesuiten in ihre Stadt berief, um sie als aktives Element im Kampf gegen den Liberalismus und den werdenden Bundesstaat einzusetzen, da ging eine gewaltige Welle der Empörung durch die liberalen Kantone und die protestantische Mehrheit des Schweizervolkes. Diese Erregung spiegelt sich wider in einem Gedicht des jungen Gottfried Kellers, der sich seinen Zorn über die Berufung der Jesuiten nach Luzern mit den Worten vom Herzen schrieb:

Hussah! Hussah! Die Hatz geht los! Es kommt geritten klein und groß, Das springt und purzelt gar behend, Das kreischt und zetert ohne End': Sie kommen, die Jesuiten!

Von Kreuz und Fahne angeführt, Den Giftsack hinten aufgeschnürt, Der Fanatismus ist Profoß, Die Dummheit folgt als Betteltroß: Sie kommen, die Jesuiten!

Oh gutes Land, du schöne Braut,
Du wirst dem Teufel angetraut!
Ja, weine nur, du armes Kind!
Vom Gotthard weht ein schlimmer Wind:
Sie kommen, die Jesuiten!

Sie kamen tatsächlich, trotz allen Warnungen besonnener Männer, selbst in den Reihen der Katholiken, und ein Bruderkrieg war notwendig, um den Widerstand der innerschweizerischen Ultramontanen zu brechen und den Weg freizulegen für die Schaffung eines liberalen Bundes.

Heute, da zwar seit 1848 ein Verbot des Jesuitenordens besteht, das 1874 durch Volksabstimmung noch verschärft wurde, kommen die Jesuiten nicht erst vom Gotthard her, sondern sie sitzen seit Jahren schon häuslich eingerichtet mitten in der Zwinglistadt, und statt der Freischarenzüge reicht es nur noch zu einer temperamentvollen kantonsrätlichen Debatte über die richtige Auslegung des Art. 51 der Bundesverfassung.

Anstoß zu dieser Auseinandersetzung gab eine Motion, die das frühere Ratsmitglied Werner Schmid bereits im Jahre 1947 eingereicht hatte und in welcher er von der Regierung Auskunft wünschte über die Tätigkeit der Jesuiten im Kanton Zürich. Der Regierungsrat, dem offensichtlich diese Sache sehr ungelegen kam, ließ sich reichlich Zeit, erstattete dann aber schließlich im vergangenen Frühjahr seinen Bericht, in dem mit einiger Überraschung zu lesen war, daß sich schon im Jahre 1939 zehn Angehörige der Gesellschaft Jesu im Kanton Zürich niedergelassen hatten. Weil man wegen des Krieges keine konfessionellen Auseinandersetzungen wünschte, übte man diesen Jesuiten gegenüber Nachsicht, mit dem betrüblichen Ergebnis jedoch, daß die Jesuiten die ihnen gewährte Toleranz dazu mißbrauchten, ihre Tätigkeit zu verstärken und ihren Bestand bis 1947 auf 20 zu verdoppeln. Es ist sogar zu vermuten, daß die tatsächliche Zahl noch höher ist und man nur angegeben hat, was mit allen Tarnungskünsten nicht mehr zu verbergen war. Darauf deutet der regierungsrätliche Bericht selber hin, wenn er feststellt: «Die umfangreichen Erhebungen hatten sich schwierig gestaltet, weil sie durch das Verhalten einiger Ordensangehörigen erschwert worden waren.»

Von den zwanzig Jesuiten wohnen neun im Hause des «Apologetischen Institutes» des Schweizerischen Katholischen Volksvereins, sechs im «Katholischen Akademikerhaus», zwei im Institut «Maximilianeum» und drei weitere an anderen Orten. Drei von den zwanzig jesuitischen Geistlichen waren zeitweise im Kirchendienst tätig, andere betreuen seelsorgerisch Hochschulstudenten, erteilen Konvertitenunterricht, halten in der Kapelle des Akademikerhauses Predigten und Andachten und veranstalten an der Katholischen Volkshochschule ausgedehnte Vortragskurse und Übungen über kirchlichtheologische Probleme. Im «Akademikerhaus» ist die ganze jesuitische Hierarchie vereinigt; in ihrer Mitte befindet sich der Vizeprovinzial.

Trotz diesen Tatsachen vertrat die Zürcher Regierung die Auffassung, daß von einer Ordensniederlassung nicht gesprochen werden könne. Allerdings liegt ihr der Vizeprovinzial auf dem Magen, und sie möchte am liebsten, er würde sich freiwillig aus dem Kanton Zürich verziehen. Aber bis jetzt hat er

ihr diesen Gefallen nicht erwiesen. Nur die Entlassung der drei Jesuiten im Kirchendienst hat die Regierung durchgesetzt. Im übrigen begnügte sie sich mit väterlichen Ermahnungen an die Christlichsozialen und ihren jesuitischen Anhang, doch die Bestimmungen des Artikels 51 besser zu beachten und nicht durch weitere Übertretungen fortgesetztes Ärgernis zu erregen.

In der Ratsdebatte wurde versucht, die Aussprache auf die Interpretation des Artikels 51 zu beschränken. Die meisten Redner, vor allem die Protestantisch- und Katholischkonservativen, vermieden es sorgfältig, die historischkonfessionellen Gründe näher zu erörtern, die zum Verbot des Jesuitenordens geführt haben. Nur vereinzelte freisinnige und demokratische Sprecher und die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion wagten es, Dinge zu sagen, die in diesem Zusammenhang gesagt werden mußten, will man die ganze Bedeutung erfassen, die dem Artikel 51 auch heute noch zukommt und auf die wir seinerzeit in der «Roten Revue» (Heft 4, 1949) ausführlich hingewiesen haben.

Immerhin hat die kantonsrätliche Kommissionsmehrheit eindeutig den Standpunkt vertreten und darin auch die Zustimmung der großen Ratsmehrheit gefunden, daß in Zürich tatsächlich eine Ordensniederlassung bestehe und zum mindesten der Vizeprovinzial zu verschwinden habe. Den Jesuiten solle jeder Einfluß auf die Erziehung der Jugend verwehrt sein. Sie dürften nicht predigen, auch im Radio nicht. Zu den Grenzfällen gehörten die Studentenseelsorge und die wissenschaftlichen Vorträge an der Katholischen Volkshochschule, während theologisch-dogmatische Referate und Kurse nicht zulässig seien. Die Kommission hat den jetzigen Zustand im Kanton Zürich als zweifellos verfassungswidrig erklärt und ihren Standpunkt dahin umschrieben. daß eine large Auslegung des Artikels 51 zwar begründet sei, aber nur eine Auslegung, die diesen Namen noch verdiene. Interpretationskünsteleien, die praktisch zu einer Außerkraftsetzung der Verfassungsbestimmungen führen müßten, seien entschieden abzulehnen. In diesem Sinne wurde denn auch dem Regierungsrat die deutliche Weisung gegeben, künftig strenger und nachdrücklicher auf die Innehaltung des Artikels 51 zu achten.

Die Reaktion auf katholisch-konservativer Seite (im Kanton Zürich nennen sie sich Christlichsoziale) war in mehr als einer Hinsicht aufschlußreich. Bezeichnend war einmal, wie sich die ganze Fraktion vollständig mit den Jesuiten identifizierte. Im Eifer entwischte einem ihrer Sprecher sogar das Geständnis, daß einige Jesuiten selbst vom Bischof von Chur nach Zürich berufen worden seien und von ihm besoldet würden. Besser könnte man wohl nicht den Nachweis bringen, daß hier verbotene Tätigkeit in der Kirche vorliegt. Wer — wozu wir allerdings nicht gehören — erwartete, der schweizerische politische Katholizismus habe sich gegenüber dem Jesuitentum noch eine gewisse geistige Unabhängigkeit gewahrt, sah sich enttäuscht. Jesuitismus

ist Katholizismus. lautete die Gleichung, und wer die Jesuiten angreift, greift die Katholiken an und beleidigt sie. Auffallend war ferner, wie kein einziger Vertreter der christlichsozialen Fraktion den Mut aufbrachte, zuzugeben, daß der Artikel 51 tatsächlich verletzt ist. Niemand distanzierte sich von der von Professor Schenker in der «Kirchenzeitung» vertretenen Ansicht, daß die Bundesverfassung in diesem Punkte für die Katholiken «unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam» sei. Mit schlangenfängerischer Rabulistik wurde vielmehr versucht, die Bestimmungen des Artikels 51 wegzuinterpretieren. Man wagte sogar die mehr als eigenartige Rechtstheorie vom Unterschied zwischen «formellem» und «materiellem» Recht zu verfechten und bog das Verbot der jesuitischen Tätigkeit dahin um, daß es sich nur auf staatsfeindliche und den konfessionellen Frieden störende Tätigkeit beziehen könne. Damit verband man die Beteuerung, daß die Jesuiten keineswegs gegen unser freiheitliches Staatsgrundgesetz eingestellt seien, das Ordensverbot daher ein unerträgliches Ausnahmerecht bedeute, die Toleranz eine restriktive Auslegung des Artikels 51 erheische und die reformierte Mehrheit schließlich die politisch-moralische Verpflichtung habe, diesen Artikel durch Teilrevision aus der Bundesverfassung zu entfernen. Diese erstaunlichen Forderungen wurden verbunden mit einem eindringlichen Appell an die Reformierten, sich mit den Katholischkonservativen zur gemeinsamen «christlichen Front» gegen Atheismus und Kommunismus zusammenzuschließen.

Der Zürcher Kantonsrat ließ sich durch diese Sirenengesänge nicht verlocken. Er schrieb zwar die Motion ab, weil sie ihren Zweck erfüllt hatte, aber er verband damit doch den bestimmten Auftrag an die Regierung, die strikte Innehaltung des nach wie vor gültigen Verfassungsartikels durchzusetzen im Interesse der Erhaltung des konfessionellen Friedens und der Respektierung der Verfassung durch die Bürger.

Über diesen Verlauf und Ausgang der zürcherischen Jesuitendebatte herrschte begreiflicherweise in der gesamten katholischkonservativen Presse eine bitterböse Enttäuschung. Allen voran stachelten die «Zürcher Nachrichten», die «Ostschweiz» und das «Vaterland» mit wilden Übertreibungen die konfessionellen Leidenschaften ihrer Leser auf. Im Zürcher Kantonsrat, hieß es da, sei eine wahre Hetzkampagne gegen die Schweizer Katholiken losgebrochen, man habe sie in ihren tiefsten Gefühlen beleidigt und sie zu «Bürgern zweiter Klasse» degradiert. Diese letzte Behauptung nimmt sich im Jahre 1953 besonders grotesk aus, da die Katholischkonservativen gleichzeitig den Sitz des Bundespräsidenten, den Sitz des Bundespräsidenten, den Sitz des Präsidiums der Generaldirektion des größten eidgenössischen Staatsbetriebes, der Schweizerischen Bundesbahnen, innehaben. Die «Ostschweiz» sprach von «antikatholischer Hetze», «hinterhältigem Guerillakrieg» und «Heckenschüt-

zenmentalität». Das «Vaterland» grollte den freisinnigen Anhängern des Jesuitenverbotes, die so wenig «politisches Fingerspitzengefühl» gezeigt hätten, daß «auf eidgenössischer Ebene» die Frage geprüft werden müsse, «welchen Wert die politische Zusammenarbeit mit dem Freisinn für uns eigentlich noch hat». Im gleichen Blatt machte ein durch die Kulturkampfhetze des Herrn Wick in Fahrt gebrachter Einsender aus seinem Herzen keine Mördergrube, und man vernahm aus seinem unfreiwilligen Geständnis, daß die Jesuiten sehon im Generalstreik von 1918 in Zürich ihr Unwesen trieben, als einer von ihnen, der Jesuitenpater Riedweg, von der Kanzel der Peter- und Paulskirche herab die katholischen Soldaten, die dort «Mann an Mann knieten, in der Rechten den Rosenkranz und im linken Arm das scharf geladene Gewehr» gegen die demonstrierenden Arbeiter anfeuerte.

In den Chor der Entrüsteten stimmte auch die katholischkonservative Fraktion der Bundesversammlung ein, die in wenig taktvoller Weise den Zürcher Kantonsrat zensurierte und sich hinter den Verfassungsbruch der Jesuiten stellte. Daß auch der «Schweizerische katholische Volksverein», in dessen Diensten ja zum Teil die Jesuiten stehen, seinem Unwillen in einer Erklärung Luft machte, war zu erwarten. Den Höhepunkt der gehässigen und unfairen konservativen Polemik aber erreichte eine Resolution der «Laienführerschaft des Schweizerischen Katholischen Jungmännerverbandes», in der die sachlichen Verhandlungen im Zürcher Kantonsrat mit Ausdrücken bedacht wurden wie «Haßgefühle gegen die katholische Bevölkerung», «Herabwürdigung und Schmach für den Kantonsrat», «bösartige Beleidigung des ganzen katholischen Schweizervolkes», «unwürdige Hetze», «unverantwortliche Versuche, die Eidgenossen zu entzweien». Den dümmsten Kommentar leistete sich freilich das Organ des rheinischen Katholizismus, die «Kölner Rundschau», die einen zürcherischen Diskussionsredner, der sich gestattet hatte, auf katholische Wegbereiter Hitlers hinzuweisen, mit der Bemerkung attackierte, er habe von fremden Ländern nur so viel Kenntnis «wie ein Gletscherfloh von der Jungfrau». Es lohnt sich nicht, auf diesen Vergleich der Kölner Riesenschnauze näher einzutreten; aber außerhalb der Kreise der westdeutschen Klerikalen und des früheren Zentrums hat man die Kenntnis vom engen Zusammengehen der katholischen Politiker Papen, Thyssen, Kaas und etlicher deutscher Bischöfe mit dem «Führer» nicht vergessen. Wer derart eine schwere Verantwortung an der Auslieferung Deutschlands an die Macht des Nationalsozialismus auf seinem Gewissen trägt wie gewichtige Vertreter des deutschen Katholizismus und seiner politischen Verbündeten, dem fehlt jede Legitimation, sich in schweizerische Angelegenheiten einzumischen und Belehrungen über Demokratie und Toleranz zu erteilen.

Die Ausbrüche unbeherrschten Zornes im katholischkonservativen Lager verraten mehr als alles andere die dort bestehende Mentalität. Es muß eine lang gehegte und aufgestaute konfessionelle Leidenschaft und Gegnerschaft gegenüber Nichtkatholiken vorhanden sein, daß man derart nervös und von Haß verzehrt auf die zürcherische Jesuitendebatte reagiert. Schon schreckt man nicht mehr davor zurück, im katholischen Volksteil unseres Landes einen eigentlichen Minderheitenkomplex zu züchten und mit der Wiederaufnahme des Kulturkampfes zu drohen. Nichts so sehr als diese selbstentlarvenden konservativen Kommentare könnte besser unsere schon vor Jahren gemachten Feststellungen bekräftigen, daß die katholischkonservative Opposition gegen den Artikel 51 nur eine Teiletappe darstellt im gesamten Aktionsplan der Konservativen gegen die freiheitlichen Grundlagen unserer Bundesverfassung. Heute gilt der Kampf dem Artikel 51. Gelingt es, ihn zu Fall zu bringen und soll damit künftig in der Eidgenossenschaft für den katholischen Volksteil das kanonische statt das schweizerische Recht gelten, dann hat auch für die anderen konfessionellen Artikel der Bundesverfassung die Stunde geschlagen; dann wird auch der Angriff erfolgen auf die Institution der Zivilehe, auf die neutrale Staatsschule, auf die Koalitionsfreiheit für die katholischen Arbeiter und auf die Unterstellung der Geistlichen unter die weltliche Gerichtsbarkeit.

Im zürcherischen Kantonsrat ist mit Recht angedeutet worden, daß diese Aggressivität des politischen Katholizismus eingesetzt hat mit der seinerzeitigen Rückkehr des Nuntius nach Bern. Es ist heute durchaus wieder aktuell, daran zu erinnern, wie es dabei zu und her ging. Wir folgen da einem unverdächtigen Zeugen, nämlich dem seinerzeitigen Rechtslehrer an der katholischen Universität Freiburg (Schweiz), Prof. Ulrich Lampert, der im zweiten Band seines Buches «Kirche und Staat in der Schweiz» auf die Hintergründe der Wiedereinsetzung des Nuntius hinwies und daran erinnerte, daß bereits im Jahre 1915 eine päpstliche Vertretung in Bern mit humanitären Aufgaben betraut worden war.

«Diese Vertretung», so berichtet Lampert weiter, «wußte sich in der Schweiz so große Hochschätzung zu erwerben, daß sie offiziell und bleibend wurde, indem auf Ansuchen des Papstes um Zulassung eines Nuntius in Bern der Bundesrat am 19. Juni 1920 grundsätzlich sich damit durch einstimmigen Beschluß einverstanden erklärte. Bevor dieser Beschluß gefaßt worden, war dem Vorstand der freisinnig-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung Gelegenheit gegeben worden, zur Frage Stellung zu nehmen. Diese sprach sich einstimmig im zustimmenden Sinne aus mit folgender, sehr bedeutsamen Erwägung: "Mit Rücksicht darauf, daß 1. die innere Lage, die mehr denn je eine treue Zusammenarbeit der staats- und gesellschaftserhaltenden Parteien erfordert, ein Entgegenkommen an den katholischen Konfessionsteil rechtfertige und daß 2. die nunmehrige Weltlage die Errichtung einer Nuntiatur in Bern vom Standpunkt schweizerischer Interessen als wünschenswert erscheinen lasse.' Diese Begründung war für das katholische Volk als besonders erfreulich empfunden worden;

sie lag auch der Auffassung des Bundesrates zugrunde. Auch bei der "Kirchenkonferenz", das heißt der damaligen Zentralvertretung der heute zu einem Kirchenbund zusammengeschlossenen protestantischen Kirchen der Schweiz, fragte der Bundesrat an, ob sie Einwände geltend zu machen habe. Das Büro der Konferenz nahm es auf sich, ohne weitere Befragung der Einzelkirchen zu antworten, man wolle keinen Kulturkampf und verzichte auf Opposition.»

Der Freisinn hat also damals, seine liberalen Grundsätze preisgebend, diese schwerwiegende Konzession eingeräumt, um sich mit den Katholischkonservativen zu einem reaktionären Bürgerblock gegen die Sozialdemokratie zusammenzuschließen. Ebensowenig erwiesen sich die damaligen verantwortlichen Vertreter des schweizerischen Protestantismus auf der Höhe ihrer Aufgabe, als sie vor lauter Furcht vor einem «Kulturkampf» auf jede Opposition gegen die Wiedereinsetzung der Nuntiatur verzichteten und es nicht einmal für nötig fanden, die Einzelkirchen um ihre Meinung in dieser grundsätzlich wichtigen Angelegenheit anzufragen. — Nicht rühmlicher war im übrigen die Haltung des Zürcherischen Kirchenrates in der gegenwärtigen Diskussion über die Jesuitenfrage, als er glaubte, sich in einer Erklärung vom Artikel 51 distanzieren zu müssen und seine Hände in Unschuld waschen zu können.

Die Erwartungen, daß durch diese Tolereanz der konfessionelle Friede gefestigt würde, waren eitel. Es trat vielmehr ein, was der damalige Rechtslehrer an der Zürcher Universität, Prof. His, vorausgesagt hatte, daß die neuerrichtete Nuntiatur «eine Stärkung der politischen Macht des Vatikans in der Schweiz» bedeuten werde und künftig mit einem «kulturpolitischen Kleinkrieg» zu rechnen sei:

«In den Vordergrund wird in diesen Kämpfen das Postulat nach der ausschließlich konfessionellen (katholischen) Schule — unter Herabminderung der neutralen Volksschule — gestellt; die römische Kirche geht also sehr systematisch vor; sie will für künftige Anstrengungen sich vorerst die Jugend heranbilden im Sinne einseitiger, parteiischer Einstellung. So sehen wir fast in allen Kantonen diesen von der römischen Kirche heraufbeschworenen "Schulkampf" . . . Dazu kommen eine Reihe anderer Postulate . . . Änderungen im Bischofswahlrecht und Pfarrwahlrecht, dann Aufhebung der konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung, soweit sie sich gegen die katholische Kirche richten, vor allem Zulassung der freien Klostergründung und Zulassung des Jesuitenordens, Zulassung des kirchlichen Eheschlusses vor der staatlichen Trauungshandlung und noch manches andere.*»

Die Voraussagen Prof. His' haben sich im vollen Umfange bestätigt; die Jesuitendebatte im Zürcher Kantonsrat und die sie begleitenden konservativen

^{*} Eduard His: Die Nuntiatur in der Schweize Zeitfragen, Heft 62, Zürich 1925.

Kommentare bilden dazu eine eindrückliche Illustration. Wenn etwas, dann hat gerade diese Reaktion auf katholisch-konservativer Seite gezeigt, wie notwendig die konfessionellen Artikel der Bundesverfassung sind und wie gute Gründe für die Beibehaltung des Artikels 51 noch heute bestehen. Es trifft noch immer zu, was die Professoren Fleiner und Giacometti in ihrem «Schweizerischen Bundesstaatsrecht» über diesen Verfassungsartikel ausgeführt haben:

«Die Bundesverfassung des Jahres 1874 hat mit Recht in Artikel 51 das Verbot wiederholt und im einzelnen näher umschrieben. Nicht etwa nur aus historischen Gründen. Die "Gesellschaft Jesu" (Sociétas Jesu) ist nach Tendenzen und Methoden ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung ruht, und bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Gesellschaft Jesu, der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus, verwirft die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und sucht die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.

Das Jesuitenverbot richtet sich zunächst gegen die staatlichen Behörden. Es besteht darin, daß diesen die Aufnahme des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften in der Schweiz untersagt ist. Dies bedeutet ein Doppeltes: Den Behörden ist, und das bildet den wichtigsten Anwendungsfall des Aufnahmeverbotes, die Duldung von Ordensniederlassungen in irgendwelcher Form untersagt. Darüber hinaus dürfen aber die Behörden auch keine sonstige Wirksamkeit des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften in der Schweiz dulden. Es ist ihnen somit verboten, diesen religiösen Genossenschaften eine Aufgabe zu übertragen. Die staatlichen Behörden dürfen außerdem auch nicht zulassen, daß der Jesuitenorden als solcher aus eigener Initiative eine Aufgabe in der Schweiz, wie zum Beispiel den Unterricht oder die Seelsorge, übernehme.

Darüber hinaus richtet sich das Jesuitenverbot auch gegen die Mitglieder des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften selber. Als Jesuiten kommen in Betracht die Ordensangehörigen mit einfachen und feierlichen Gelübden, die Novizen, die sich durch Gelöbnis zur Ablegung der Gelübde verpflichtet haben, die ehemaligen Ordensangehörigen, die noch durch ein Gelöbnis dem Orden gegenüber verpflichtet sind, die nur zeitweilig entlassenen oder exklaustrierten Jesuiten. Diesen Personen sowie den Mitgliedern der affiliierten Gesellschaften ist jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Darunter ist jede individuelle Ausübung irgendeiner geistlichen Tätigkeit oder Lehrtätigkeit zu verstehen. Der Jesuit hat sich somit aller kirchlichen Funktionen in Kirchen, kirchlichen Anstalten, Privatkapellen und privaten Versammlungen, wie jeder Form der religiösen und nichtreligiösen Lehrtätigkeit in öffentlichen und Privatschulen sowie in Gestalt von Privatstunden und Vorträgen zu enthalten. Gehört ja der Unterricht und die Erziehung zu den vorzüglichsten Auf-

gaben der Jesuiten. Insofern geht das Jesuitenverbot weiter als das Ordensverbot des Artikels 52 BV, das die individuelle Tätigkeit der Ordensangehörigen nicht einschließt.»

Man sollte meinen, daß diese Auslegung bedeutender Staatsrechtslehrer klar genug wäre, um auch der Regierung eine brauchbare Wegleitung bei der Handhabung des Artikels 51 zu geben. Der Rechtsstandpunkt ist jedenfalls klar: Der Artikel 51 ist keine bloße Deklamation, sondern ein für alle verbindlicher Rechtssatz. Hält man seine Bestimmungen für überholt, dann möge man den Rechtsweg der Partialrevision beschreiten. Aber das wagen die Katholischkonservativen nicht, weil sie wohl wissen, daß wahrscheinlich nicht nur die große Mehrheit des reformierten Schweizervolkes, sondern auch sehr viele liberale und tolerante Katholiken mit der Ausmerzung dieses Artikels nicht einverstanden wären. Die Erhaltung des konfessionellen Friedens ist ein zu kostbares Gut, als daß man leichterdings jene Bestimmungen der Bundesverfassung preisgeben darf, die diesem Ziele dienen.

Selbst die Vertreter des orthodoxen Protestantismus haben im Zürcher Kantonsrat für die Respektierung des Artikels 51 gesprochen. Ihre Empörung über «die ganz undiskutierbare Verletzung des Verfassungsartikels» stand freilich in einem etwas merkwürdigen Widerspruch zu ihrer sonstigen Haltung in der Jesuitenfrage. Wie vor hundert Jahren zur Zeit des reaktionären zürcherischen «Glaubenskomitees» von Hürlimann-Landis hat wenigstens ein Teil der orthodoxen Protestanten gegen die Niederlassung der Jesuiten nichts einzuwenden, wie denn auch dieser konservative Flügel der Reformierten mit den Christlichsozialen im Kampf um das zürcherische Volksschulgesetz zusammenmarschierte und gegen die neutrale Staatsschule Stellung bezog. Mit sichtlichem Vergnügen zitierten verschiedene christlichsoziale Redner im Kantonsrat prominente protestantische Theologen, die es als eine Sache der reformierten Kreise bezeichneten, die Initiative für die Aufhebung des Jesuitenverbotes zu ergreifen. Und mit noch größerem Schmunzeln druckten die «Neuen Zürcher Nachrichten» ein Zitat aus dem neuesten Buche eines protestantischen Zürcher Theologieprofessors ab, der die Jesuiten und ihren Orden in dithyrambischen Worten als die «wahren christlichen Streiter» feierte, denen man fälschlicherweise polemische Theologie, dogmatische Aufsässigkeit und konfessionelle Gehässigkeit unterschiebe. Für diesen Mann scheinen weder die jesuitischen Inquisitionen, noch die unversöhnliche Haltung des Jesuitismus gegenüber der Reformation und Geistesfreiheit, noch die jesuitischen Ordens- und Moralgesetze zu existieren. Er teilt offenbar die Meinung Jakob Burckhardts nicht, der in der «Basler Zeitung» vom 16. Juni 1844 sich folgendermaßen über die Jesuiten geäußert hat:

«Wir haben uns . . . niemals getäuscht über die Natur und die Eigenschaft des Ordens, welcher seit zwei Jahrzehnten stets mächtiger in alle Ver-

hältnisse der Schweiz eindringt; uns scheinen die Jesuiten ein Fluch der Länder und Individuen, welche ihnen in die Hände fallen; sie haben in unserer Schweiz unzählige Geistesblüten geknickt und werden derselben noch viele knicken. Wir kennen ihre wissenschaftliche Nichtigkeit, die jämmerliche Oberflächlichkeit ihrer Erziehungsmethode, ihre lügenhafte Darstellung unserer Geschichte und von ihren Wühlereien wenigstens einen Teil. Wir sehen ihren Einfluß an vielen Orten im Wachsen; wir fürchten von ihm besonders für das Wallis.»

Was hat sich seither an diesem Urteil des Basler Kulturhistorikers und Gesellschaftskritikers geändert? Im Grundsätzlichen nichts, im Taktischen ist man vielleicht klüger geworden; aber gelebt und gehandelt wird noch immer nach der Devise Louis Veuillots: «Sind wir Katholiken in der Minderheit, so verlangen wir die Freiheit im Namen eurer Grundsätze, sind wir in der Mehrheit, so verweigern wir sie im Namen unserer Grundsätze.»

Auf diesem Boden kann es keine echte Toleranz und keinen wirklich konfessionellen Frieden geben. Und wenn die Vertreter des orthodoxen Protestantismus meinen, man könne im Interesse einer imaginären «christlichen Front» diese tiefen Gegensätze übersehen, und wenn sie gar die Forderung erheben, die Protestanten müßten selber den Weg für den Wiedereinzug der Jesuiten in die Schweiz öffnen, dann begeben sie sich in die Gefahr, die Sache der Reformation, die vor 400 Jahren in Zürich zum Siege geführt wurde, preiszugeben. Sie führen uns in die Nacht zurück, wie Gottfried Keller bekümmerten Herzens schrieb, als er angesichts der reaktionären Politik der damaligen protestantischen Konservativen und Theologen, die mit den Sonderbündlern gemeinsame Sache machten, den Schatten Zwinglis beschwor:

Wende dich in deinem Grabe um, Großer Meister, du gewappnet Herz, Das an Reinheit, Licht und edlem Sinn Noch den großen Luther übertraf!

Dein gediegner Silberschild hängt dunkel Und verlassen in der Enkel Halle, Deine Fahne haben sie veräußert, Und die Distel wächst in deinem Hause!

Könnten sie, wie ihrer Füße Staub, Dreimal hundert Jahre von sich tun, O wie schüttelten sie froh dich ab, Zögen jubelnd in die Nacht zurück!